

AMTSBLATT

für die

GEMEINDE EICHWALDE



Inhalt

Amtlicher Bekanntmachungsteil	Seite
Beschlüsse des Hauptausschusses vom 11.09.2012	1
Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 25.09.2012	2
Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet Bebauungsplan Nr. 23 „Gewerbegebiet“ der Gemeinde Eichwalde	6
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haus- haltsjahr 2012	9
Nichtamtlicher Bekanntmachungsteil	
Der Bürgermeister informiert	11
Informationen der Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg GmbH Regionalbüro für Fachkräftesicherung Mitte Brandenburg zu Förde- rung der beruflichen Weiterbildung	12
Impressum	12

Amtlicher Bekanntmachungsteil

Beschlüsse des Hauptausschusses vom 11.09.2012

Beschluss-Nr. HA-047/2012 – nichtöffentlich
Zeuthener Straße; hier: Vergabe der Planungsleistung für Verkehrsanlagen und vermessungstechnische Leistungen

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 25.09.2012

**Beschluss Nr. GV-044/2012
Besetzung des Hauptausschusses**

Die Gemeindevertretung beschließt:

Auf Vorschlag der Fraktionen werden nachfolgende Gemeindevertreter als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Hauptausschusses bestellt:

Fraktion	Mitglied	Stellvertretende/s Mitglied/er
SPD	Frau Bärbel Schmidt	1. Herr Dr. Dittler-Klingemann 2. Herr Björn Lorenz
CDU/FDP	Herr Jürgen von Meer	1. Herr Dr. Eberhard Brink 2. Herr Dieter Brommund
CDU/FDP	Herr Dieter Grabow	1. Herr Dieter Brommund 2. Herr Dr. Eberhard Brink
DIE LINKE	Herr Martin Kalkoff	1. Frau Ulrike Burmeister 2. Herr Alexander Helbig
DIE LINKE	Frau Petra Bittner	1. Herr Alexander Helbig 2. Frau Ulrike Burmeister
GRÜNE/B 90	Frau Birgitt Klunk	Frau Dr. Sigrid Henße
WIE	Frau Britta Arnold	1. Herr Dr. Sven-Olaf Moch 2. Frau Barbara Winter

**Beschluss Nr. GV-043/2012
Bebauungsplan Nr. 23 „Gewerbegebiet“; Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung**

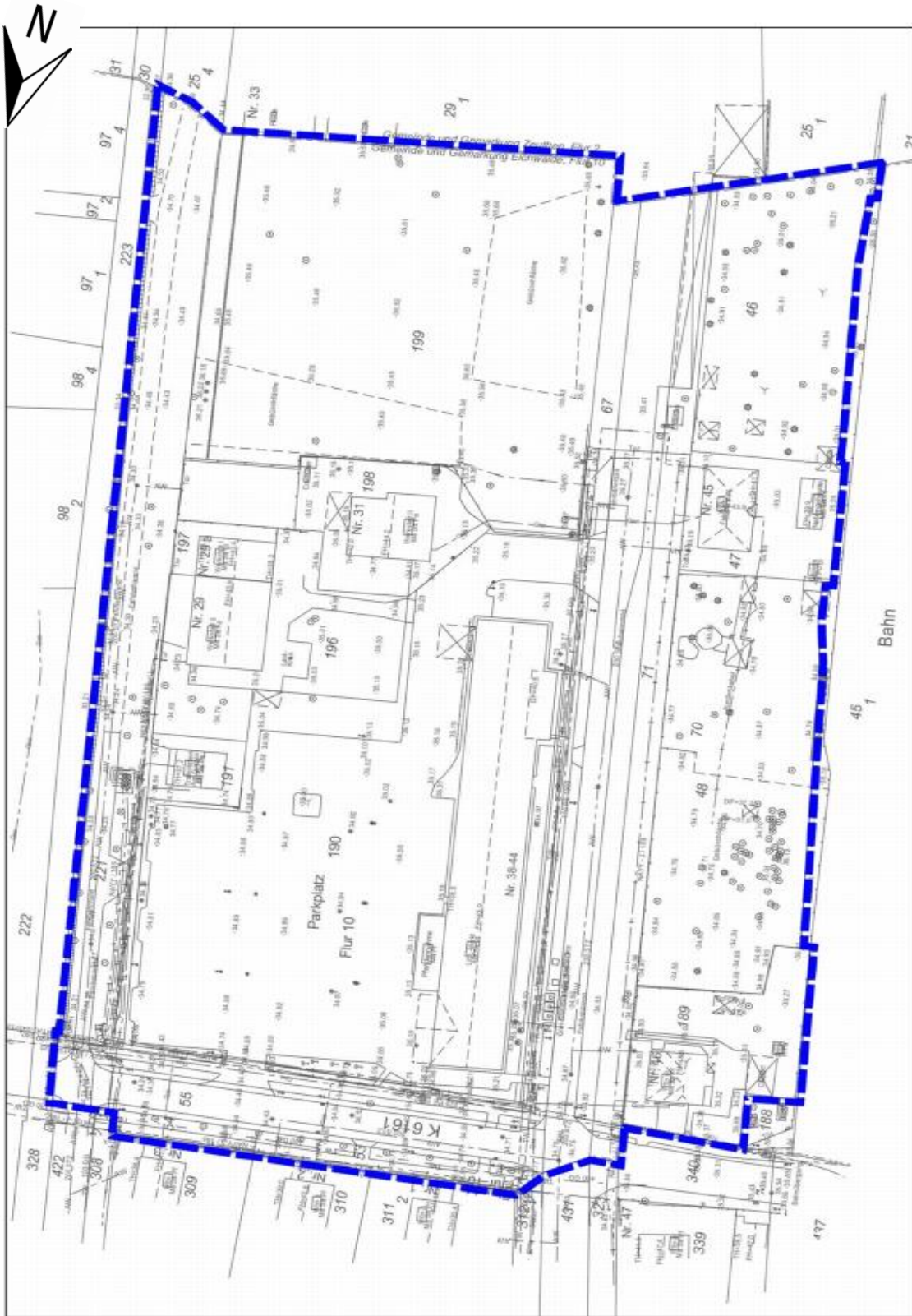
Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Abwägung der Bedenken und Anregungen der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abwägung der Bedenken und Anregungen der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB mit Stand vom Juli 2012 wird gebilligt.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, über das Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

**Beschluss-Nr. GV-040/2012
Bebauungsplan Nr. 23 "Gewerbegebiet"; Änderung und Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses Nr. GV-080/2010**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Folgende Änderung zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 23 „Gewerbegebiet“ (Beschluss Nr. GV-080/2010) wird vorgenommen: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Gewerbegebiet“ umfasst nunmehr die Flurstücke 46, 47, 48, 53, 54, 55, 67, 70, 71, 189, 190, 191, 196, 197, 198, 199 und 221 der Flur 10, Gemarkung Eichwalde. Der veränderte Geltungsbereich ist in der Anlage 1 dargestellt.
2. Die Durchführung des Bebauungsplan Nr. 23 „Gewerbegebiet“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB wird beschlossen. Auf eine Umweltprüfung und den Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung wird verzichtet.



ANLAGE 1 zum Beschluss über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses – Änderung des Geltungsbereiches - Stand Juli 2012

Beschluss Nr. GV-041/2012

Bebauungsplan Nr. 23 "Gewerbegebiet"; Billigung des 1. Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 23 "Gewerbegebiet" und Durchführung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Gemeindevertretung beschließt

1. die Billigung des 1. Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 23 „Gewerbegebiet“ für die Gemarkung Eichwalde, Flurstücke 46, 47, 48, 53, 54, 55, 67, 70, 71, 189, 190, 191, 196, 197, 198, 199 und 221 der Flur 10 mit Begründung in der vorliegenden Fassung, Stand Juli 2012.
2. die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum 1. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 „Gewerbegebiet“ mit Begründung, Stand Juli 2012.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen sowie über die Offenlage zu informieren und den Termin ortsüblich bekannt zu geben.

Beschluss Nr. GV-042/2012

Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 23 „Gewerbegebiet“; Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Gemeindevertretung beschließt nach den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16] die Verlängerung der Veränderungssperre nach § 17 Abs. 1 Satz 3 für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 23 „Gewerbegebiet“, Gemeinde Eichwalde als Satzung, bestehend aus dem Satzungstext und dem Plan mit Geltungsbereich gemäß der beiliegenden Anlage 1 zur Satzung
2. Der Beschluss ist gemäß § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss Nr. GV-034/2012

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2012

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2012.

Folgender Beschluss wurden mit der **Mehrheit der auf Nein** lautenden Stimmen gefasst:

Beschluss-Nr. GV-035/2012

Antrag Auflösung Ordnungsausschuss

1. Der ständige Ordnungsausschuss (6 Mitglieder und 6 sachkundige Einwohner) wird aufgelöst (Beschluss GV-139/2008 Nr. 2).
2. Die Aufgaben im Bereich Tourismus übernimmt der Kultur- und Sozialausschuss. Die übrigen Aufgaben werden auf den Ortsentwicklungsausschuss übertragen.
3. Zur Bewältigung der zusätzlichen Aufgaben durch den OEA wird der Sitzungsturnus ggf. um zwei Sitzungen/Jahr erhöht.
4. Der Beschluss GV- 139/2008 ist entsprechend anzupassen.

Folgender Beschluss wurden mit der **Mehrheit der auf Nein** lautenden Stimmen gefasst:

Beschluss Nr. GV-036/2012

Antrag auf Teilung des Kultur- und Sozialausschusses

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Als neuer ständiger Ausschuss wird ein Sozialausschuss gebildet.
Dem Sozialausschuss werden folgende Schwerpunkte zugeordnet:
 - Bildung/Schulen,
 - Kinderbetreuung/ Kindertagestätten,
 - Gesundheit und allg. soziale Problemfelder,
 - Senioren und Seniorenbeirat,
2. Der bisherige Kultur- und Sozialausschuss wird von den Aufgabenfeldern gem. 1. entlastet und wird als Ausschuss für Kultur, Jugend und Sport benannt.
Dem Kultur-, Jugend- und Sportausschuss werden folgende Schwerpunkte zugeordnet:
 - Kultur- und Einrichtungen,
 - Jugend- und Einrichtungen,
 - Sport , Vereine, Tourismus,
 - Kulturbeirat,
 - Kinder- und Jugendparlament,
 - Ortschronist,
3. Die Hauptsatzung ist entsprechend zu ergänzen/ändern.

Folgender Beschluss wurden mit der **Mehrheit der auf Nein** lautenden Stimmen gefasst:

Beschluss Nr. GV-036/2012

Antrag auf Auflösung des Flughafenausschusses

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Beschlüsse GV - 112/2008 vom 23.10.2008 und GV - 139/2004 Nr. 4 "Flughafenausschuss" vom 16.12.2008 werden aufgehoben und der Flughafenausschuss aufgelöst.
2. Die noch verbleibenden Aufgaben des Flughafenausschusses werden im Schwerpunkt auf den Ortsentwicklungsausschuss übertragen.

Beschluss Nr. GV-045/2012

Antrag auf Überarbeitung der Feuerwehrsatzung und der Aufwandsentschädigungssatzung FFW

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, folgende Satzungen zu überarbeiten und der Gemeindevertretung in der ersten Sitzung im Jahr 2013 zur Beschlussfassung vorzulegen:

1. Satzung über die Leistungen, die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichwalde (Feuerwehrsatzung)
2. Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichwalde (Aufwandsentschädigungssatzung)

Beschluss Nr. GV-046/2012

Mögliche Verwaltungskooperation mit Nachbargemeinden im Aufgabenbereich der Vergabeverfahren

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung der Vergabeverfahren nach VOB und VOL durch eine Gemeindeverwaltung für die Gemeinden Eichwalde, Schulzendorf und Zeuthen (evtl. auch als Zweierkonstellation nur mit der Gemeinde Schulzendorf oder mit der Gemeinde Zeuthen) möglich ist.

**Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet
Bebauungsplan Nr. 23 „Gewerbegebiet“ der Gemeinde Eichwalde**

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Anordnung der Veränderungssperre
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre
- § 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre
- § 4 In-Kraft-Treten
- § 5 Geltungsdauer

Präambel

- (1) Die Gemeindevertretung Eichwalde hat in ihrer Sitzung am 12.10.2010 mit Beschluss-Nr. GV-080/2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Gewerbegebiet“ beschlossen.
- (2) Zur Sicherung der Planung wurde für das in § 2 bezeichnete Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 23 eine Satzung über Veränderungssperre erlassen, da zu befürchten ist, dass durch Veränderungen vor Eintreten der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 23 die Umsetzung der Planungsziele und Durchführung der Planung wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht werden würde.
- (3) Auf der Grundlage von §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit §§ 3 und 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 15.09.2012 die folgende Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Verlängerung der Veränderungssperre

Da das Bebauungsplanverfahren nicht innerhalb der Laufzeit der Veränderungssperre zum Abschluss gebracht werden kann, wird auf der Grundlage von § 17 Abs.1 Satz 3 BauGB eine Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr notwendig, da das Sicherheitsbedürfnis der Planung weiterhin besteht. Die Jahresfrist beginnt mit dem Ablauf der Veränderungssperre.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine ca. rund 130 m breite und ca. 220 m tiefe Fläche zwischen der westlich gelegenen Schienenanlage, dem östlich angrenzenden Plumpengraben, der nördlich angrenzenden Wohnbebauung an der Friedenstraße sowie der südlich gelegenen Gemarkungsgrenze zu Zeuthen.

- (2) Die GV hat in ihrer Sitzung am 15.09.2012 im Rahmen der Entwurfsbearbeitung eine geringfügige Reduzierung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird entsprechend angepasst. Der räumliche Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre umfasst entsprechend folgende Flurstücke:
Flurstücke 46, 47, 48, 53, 54, 55, 67, 70, 71, 189, 190, 191, 196, 197, 198, 199 und 221 der Flur 10.
- (3) Für den räumlichen Geltungsbereich der verlängerten Veränderungssperre ist der Lageplan vom Juli 2012 (Anlage 1) maßgebend.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden.
- (2) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von den die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB)

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und auf das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung gemäß § 18 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.



ANLAGE 1 zum Beschluss über die Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 23 „Gewerbegebiet“ - Stand Juli 2012

Eichwalde, 26.09.2012
gez.
Bernd Speer
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.09.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträgen festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	9.055.590	74.470	10.720	9.119.340
ordentliche Aufwendungen	9.562.610	306.600	152.040	9.717.170
außerordentliche Erträge	70.000	0	0	70.000
außerordentliche Aufwendungen	74.850	0	0	74.850
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	9.496.740	80.630	19.680	9.557.690
die Auszahlungen	10.249.100	343.190	252.600	10.339.690
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.830.070	74.470	8.430	8.896.110
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.949.320	285.090	151.700	9.082.710
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	666.670	6.160	11.250	661.580
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.035.850	58.100	100.900	993.050
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	263.930	0	0	263.930
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher 645.700 Euro um 41.500 Euro erhöht und damit auf 687.200 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird von bisher 25.000 Euro auf 25.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird von bisher 50.000 Euro auf 50.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird festgesetzt bei:
 - a. Personalaufwendungen/-auszahlungen von bisher 10.000 Euro auf 10.000 Euro,
 - b. Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/-auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen von bisher 20.000 Euro auf 20.000 Euro,
 - c. Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 50.000 Euro auf 50.000 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a. der Entstehung eines Fehlbetrages von bisher 150.000 Euro auf 150.000 Euro und
 - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von bisher 50.000 Euro auf 50.000 Euro festgesetzt.

Eichwalde, 26.09.2012

gez.

Bernd Speer

Bürgermeister

Ende des amtlichen Bekanntmachungsteils

Nichtamtlicher Bekanntmachungsteil

Der Bürgermeister informiert

Lärmschutz im Tagschutzgebiet

Am **Donnerstag, den 25.10.2012** wird in der **Sport- und Mehrzweckhalle in Schulzendorf**, Walther-Rathenau-Straße 74 um **19:00 Uhr** eine Informationsveranstaltung der Gemeinden Schulzendorf und Eichwalde unter Teilnahme des Lärmschutzbeauftragten, der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB), Herrn Lehmann stattfinden.

Das Thema wird sein „Verbesserter Lärmschutz im Tagschutzgebiet; was wird der Flughafen nun leisten?“

Bahnquerung Friedenstraße

Am **Donnerstag, den 15.11.2012** wird in der **RADELAND-HALLE in Eichwalde**, Stubenrauchstraße 17/18 (hinter der VILLA MOSAIK) um **19:00 Uhr** eine Informationsveranstaltung zum Thema „Niveaufreie Querung am Bahnübergang Friedenstraße“.

Volksbegehren Nachtflugverbot

Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass die Eintragungslisten für die Gemeinde Eichwalde zum **Volksbegehren Nachtflugverbot BER in der Zeit vom 4. Juni 2012 bis zum 3. Dezember 2012** im Rathaus der Gemeinde Eichwalde in der Grünauer Straße 49 zu folgenden Zeiten ausliegen:

Montag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr

Am **Samstag, den 17.11.2012 in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr** besteht ebenfalls die Möglichkeit seine Unterschrift abzugeben.

Auf schriftlichen formlosen Antrag (z.B. per Post an die Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde, per E-Mail an gabriele.mewis@eichwalde.de oder per Fax an 030 / 675 02-101) oder mündlich (zur Niederschrift) kann das Volksbegehren auch durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden.

Ich hoffe in den nächsten Wochen auf Ihr Verantwortungsbewusstsein und Ihre Unterstützung.

Danke.
Ihr Bürgermeister
Bernd Speer

Informationen und Mitteilungen



Regionalbüro für Fachkräftesicherung Mitte-Brandenburg

Die Mitarbeiterinnen des Regionalbüros für Fachkräftesicherung der LASA Brandenburg GmbH beraten Sie zu allen Fragen der betrieblichen Fachkräftesicherung – unabhängig, kostenfrei und vor Ort.

Unsere Leistungen:

- Wir geben Orientierung zur strategischen Personalentwicklung in kleinen und mittleren Unternehmen. Im Gespräch identifizieren wir mit Ihnen gemeinsam Stärken und Schwächen der bisherigen Personalarbeit und helfen Ihnen, Ziele für eine nachhaltige Fachkräftesicherung zu formulieren und umzusetzen.
- Wir informieren Sie zur Fachkräftesituation in Ihrer Region oder Branche.
- Wir unterstützen Sie bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln der betrieblichen Aus- und Weiterbildung des Landes Brandenburg, welche vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Brandenburg zur Verfügung gestellt werden:
 - ✓ Betriebliche Weiterbildung: 70 % Förderung für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung auf Grundlage betrieblicher Qualifikationsbedarfe (max. 3.000 Euro je Teilnehmer und Jahr) für kleine und mittlere Unternehmen im Land Brandenburg
 - ✓ Bildungsscheck Brandenburg: 70 % Förderung für Maßnahmen der individuellen, arbeitsplatzunabhängigen beruflichen Weiterbildung (ab einer Kursgebühr von mindestens 715 Euro) für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Hauptwohnsitz im Land Brandenburg
 - ✓ Verbundausbildung: Förderung der Ausbildungskosten bei einem Kooperationspartner bis zu 2.800 Euro Förderung je Azubi für kaufmännische Berufe und bis zu 6.000 Euro für Azubis in gewerblich-technischen Berufen
- Sie möchten vor Ort einen Informationsabend oder einen Workshop zur Fachkräftesicherung durchführen? Wir unterstützen Sie gern. Nehmen Sie Kontakt mit uns auf, um die Details mit uns zu besprechen.

Ihre Ansprechpartnerinnen für die Landkreise Teltow-Fläming und Dahme-Spreewald:

LASA Brandenburg GmbH, Regionalbüro Mitte-Brandenburg

Agata Warchalewska, Silke Bigalke

Mittelstr. 7, 12529 Schönefeld

Tel.: 030 63 499 399 -41/ -42

Fax: 030 63 499 399 49

E-Mail: RB_Schoenefeld@lasa-brandenburg.de

Internet: www.lasa-brandenburg.de/fachkraeftesicherung



Das Projekt „Regionalbüros für Fachkräftesicherung“ wird durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Brandenburg gefördert
Europäischer Sozialfonds - Investition in Ihre Zukunft

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde
Verantwortlich: Anita Reisner, Tel.: 030/ 67502 - 113 / Fax: 030/ 67502 - 101

Auflagenhöhe: 500 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter www.eichwalde.de abrufbar.